

Schriften zum Internationalen und vergleichenden Privatrecht 9

Herausgegeben von Abbo Junker

Sandra Wandt

Rechtswahlregelungen im Europäischen Kollisionsrecht

Eine Untersuchung der Hauptkodifikationen
auf Kohärenz, Vollständigkeit und
rechtstechnische Effizienz

Einleitung

„Wie der Gletscher von weitem gangbar und zusammenhängend erscheint, in der Nähe aber tausend tückische Spalten zeigt, so wächst der Eindruck der Zerklüftung des positiven internationalen Privatrechts bei näherem Anschauen.“

Theodor Niemeyer¹

A. Anlass und Zielsetzung der Untersuchung

Die Vereinheitlichung des Europäischen Kollisionsrechts schreitet mit „Sieben-Meilen-Stiefeln“² voran. Der Unionsgesetzgeber rückt dem Ziel der Vervollständigung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Bereich der Zivilsachen immer näher.³ Auf den Gebieten des Internationalen Vertragsrechts⁴, des Internationalen außervertraglichen Schuldrechts⁵, des Internationalen Unterhaltsrechts⁶, des Internationalen Ehescheidungsrechts⁷ sowie des

1 Zur Methodik des internationalen Privatrechts, 21.

2 *Basedow* *RabelsZ* 75 (2011) 671.

3 *Mansel/Thorn/Wagner* *IPRax* 2012, 1; *Basedow* *RabelsZ* 75 (2011) 671; in diese Richtung auch *Jayme* in *Jud/Rechberger/Reichelt* (Hrsg.) 63; *Siehr* in *Jud/Rechberger/Reichelt* (Hrsg.) 77, 78.

4 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I-VO“), *ABl. Nr. L 177/6* vom 4. Juli 2008.

5 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II-VO“), *ABl. Nr. L 199/40* vom 31. Juli 2007.

6 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, *ABl. Nr. L 7/1* vom 10. Januar 2009 (nachfolgend als *EuUnthVO* bezeichnet) in Verbindung mit dem Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007 (nachfolgend als *HUntProt* bezeichnet).

7 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, *ABl. Nr. L 343/10*

Internationalen Erbrechts⁸ wurden bereits EU-Verordnungen erlassen. Für das Internationale Ehegüterrecht⁹ und das Internationale Güterrecht für eingetragene Partnerschaften¹⁰ liegen Verordnungsvorschläge der Kommission und Legislative Entschlüsse des Europäischen Parlaments vor. Auch eine Vereinheitlichung im Bereich des Internationalen Gesellschaftsrechts ist angedacht.¹¹

Der Unionsgesetzgeber hat für das Europäische Kollisionsrecht entwicklungsbedingt den Weg einer schritt- und stückweisen Vereinheitlichung¹²

vom 29. Dezember 2010 (nachfolgend als Rom III-VO bezeichnet). Anders als bei der Rom I- und Rom II-VO handelt es sich bei der Bezeichnung Rom III-VO um keine offizielle Bezeichnung. Die Bezeichnung Rom III-VO ist aber allgemein anerkannt, vgl. statt aller NK-BGB Band 6/*Gruber* Vor Art. 1 Rom III-VO Rn. 25. Nachfolgend wird als *Pars pro toto* anstatt von Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes einfachheitshalber nur von Scheidung gesprochen.

- 8 Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, ABl. Nr. L 201/107 vom 27. Juli 2012 (nachfolgend als EuErbVO bezeichnet).
- 9 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts vom 16. März 2011, KOM(2011) 126/2 endgültig (nachfolgend als EhegüterVO-Vorschlag bezeichnet). Legislative Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts (COM(2011)0126 – C7-0093/2011 – 2011/0059(CNS)), Dokument: P7_TA(2013)0338.
- 10 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften vom 16. März 2011, KOM(2011) 127 endgültig (nachfolgend als EuPartGüVO-Vorschlag bezeichnet). Legislative Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften (COM(2011)0127 – C7-0094/2011 – 2011/0060(CNS)), Dokument: P7_TA(2013) 0337.
- 11 Siehe dazu Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms, KOM(2010) 171 endgültig, S. 26. Näher Staudinger/*Sturm/Sturm* (2012) Einleitung zum Internationalen Privatrecht Rn. 951. Zu sonstigen speziellen kollisionsrechtlichen Einzelregelungen siehe Nachweise bei MüKo/*Sonnenberger*, Einleitung IPR Rn. 183 ff.
- 12 *Jayme* in Leible/Unberath (Hrsg.) 33, 34. Kritisch dazu *Rauscher/Papst* GPR 2007, 244, 251; *Rauscher/Rauscher*, EuZPR/EuIPR (2010) Einf EG-EuErbVO-E Rn. 9, 10, der von „systemlosen Verordnungsberg“ spricht.

gewählt und sich damit zugleich gegen eine „Vergemeinschaftung aus einem Guss“¹³ entschieden. Die verschiedenen Rechtsquellen des Europäischen Kollisionsrechts haben ihren Inhalt deshalb in unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Vergemeinschaftung gefunden. Die große Anzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie das EU-Gesetzgebungsverfahren erschweren den Einigungsprozess.¹⁴ Dies verdeutlicht insbesondere die Rom III-VO, die nur im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit¹⁵ nach Art. 20 EUV in Verbindung mit Artt. 326–334 AEUV verabschiedet werden konnte und derzeit nur für 14, ab dem 22. Mai 2014 für 15 Mitgliedstaaten gilt.¹⁶

Es überrascht daher nicht, dass Regelungen mit vergleichbarem Regelungsinhalt, obwohl sie von derselben Grundkonzeption und Grundintention getragen sind, stilistische, sprachliche und inhaltliche Unterschiede aufweisen. Bis zu einer wohl eher in ferner Zukunft liegenden Gesamtkodifikation des Europäischen Kollisionsrechts muss die Rechtsanwendung mit dem Nebeneinander und – sofern es zu keinen Novellierungen kommt – zugleich mit den stilistischen, sprachlichen und inhaltlichen Unterschieden der mehreren Rechtsquellen des Europäischen Kollisionsrechts leben.

Für die Wissenschaft und für diese Arbeit ergibt sich hieraus die Aufgabe, zu untersuchen, welche Unterschiede von Regelungen mit vergleichbarem Regelungsinhalt rein stilistischer oder sprachlicher Art und welche inhaltlicher Art sind. Rein stilistische oder sprachliche Unterschiede sind aufzudecken und zu beschreiben, damit sie die zukünftige Rechtsanwendung nicht unnötig belasten oder gar im Ergebnis verfälschen. Inhaltliche Unterschiede sind darauf zu überprüfen, ob sie regelungsspezifisch gerechtfertigt und im Sinne effektiver Rechtsetzung notwendig sind. Für sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede oder Lücken sind Vorschläge für eine Gesetzeskorrektur *de lege ferenda* zu unterbreiten.

Diesen Aufgaben kommt für die parteiautonome Rechtswahl besonderes Gewicht zu. Die parteiautonome Rechtswahl hat im Zuge der Vergemeinschaftung

13 Rühl in FS Kropholler, 187.

14 Wagner in Leible/Unberath (Hrsg.) 51, 54.

15 Dazu Fiorini, Which Legal Basis for Family Law? The Way Forward, 2012, Dokument: PE 462.498, S. 15 ff.

16 Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses der Kommission vom 21. November 2012 zur Bestätigung der Teilnahme Litauens an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABL Nr. L 323/18 vom 22. November 2012. Zu den an der Rom III-VO teilnehmenden Mitgliedstaaten siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, Dokument: IP/12/590 vom 8. Juni 2012.

des Europäischen Kollisionsrechts eine herausragende Bedeutung erlangt.¹⁷ Schon seit dem Römischen EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (EVÜ)¹⁸ dominiert die Rechtswahlfreiheit das Internationale Vertragsrecht.¹⁹ In den Erwägungsgründen zur Rom I-VO wird sie als „einer der Ecksteine des Systems der Kollisionsnormen im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse“²⁰ bezeichnet. Auch alle nachfolgenden EU-Verordnungen sowie der Vorschlag zur EhegüterVO und die dazugehörige Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments sehen Regelungen zur Rechtswahl vor.²¹ Eine Rechtswahlregelung fehlt lediglich im Verordnungsvorschlag der Kommission zum Güterrecht eingetragener Partnerschaften (EuPartGüVO-Vorschlag). Die dazu ergangene Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013 lässt jedoch hoffen, dass es auch im Güterrecht eingetragener Partnerschaften letztlich zu einer Rechtswahlregelung kommen wird.²² In der Gesamtschau lässt sich deshalb mit Recht sagen, dass die Rechtswahlfreiheit mittlerweile als allgemeines, gegenüber der objektiven Anknüpfung vorrangiges Anknüpfungsprinzip des Europäischen Kollisionsrechts anerkannt ist.²³

Es geht diesem Grundanknüpfungsprinzip darum, den Parteien der jeweiligen Rechtsverhältnisse Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten. Dies setzt aber Klarheit und Eindeutigkeit der maßgebenden Rechtsregeln voraus. Ganz in diesem Sinne bemerkt *Wagner*, der interaktive Stil der europäischen Gesetzgebung dürfe nicht dazu führen, „dass die Schranken der Privatautonomie in jedem Kontext neu und in Randbereichen unterschiedlich bestimmt werden“.²⁴

17 Vgl. *Mansel* in Leible/Unberath (Hrsg.) 241, 245; *Maultzsch* in FS v. Hoffmann, 304.

18 ABl EG 1980 Nr. L 266/1 vom 9. Oktober 1980; BGBl 1986 II, 810.

19 *Leible* in Ferrari/Leible (Hrsg.), 2007, 41; *Staudinger/Sturm/Sturm* (2012) Einleitung zum Internationalen Privatrecht Rn. 138.

20 Erwägungsgrund Nr. 11 Rom I-VO.

21 Vgl. Art. 3 Rom I-VO; Art. 14 Rom II-VO; Art. 5 Rom III-VO; Art. 22 EuErbVO; Art. 15 EuUnthVO in Verbindung mit Artt. 7, 8 HUntProt; Art. 16 EhegüterVO-Vorschlag; Art. 16 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013 zum EhegüterVO-Vorschlag.

22 Art. 15b Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013 zum EuPartGüVO-Vorschlag.

23 *Rühl* in FS Kropholler, 187, 209; *Rauscher/v. Hein*, EuZPR/EuIPR (2011) Art. 3 Rom I-VO Rn. 1; *Coester-Waltjen/Coester* in Liber Amicorum Klaus Schurig, 33, 37; *Leible* in Reichelt (Hrsg.) 31, 45; *Pfütze* ZEuS 2011, 35, 50; NK-BGB Band 6/*Gebauer* Art. 14 Rom II-VO Rn. 1; in diese Richtung auch *Symeonides* in Liber Amicorum Kurt Siehr, 513, 514. Siehe auch *Leible* in FS Jayme, Band I, 485.

24 *Wagner* IPRax 2008, 1, 13.

Die Aufdeckung von Inkohärenzen, Lücken und rechtstechnischen²⁵ Ineffizienzen im Europäischen Kollisionsrecht reicht über die Analyse und Auslegung des gesetzten Rechts hinaus. Denn auch für die weitere Vereinheitlichung des Europäischen Kollisionsrechts wird vor allem eine kohärente Gesetzgebung angestrebt.²⁶ So ersucht das Stockholmer Programm des Europäischen Rates vom Dezember 2009 die Kommission um eine Bewertung der Frage, „ob Gründe für eine Konsolidierung und Vereinfachung im Hinblick auf eine bessere Kohärenz der bestehenden Rechtsvorschriften der Union bestehen“.²⁷ Der Europäische Rat verdeutlicht, „wie wichtig es ist, mit der Arbeit zur Konsolidierung der im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen bislang angenommenen Rechtsinstrumente zu beginnen. Zuallererst sollte das Unionsrecht durch eine Straffung der bestehenden Instrumente kohärenter gestaltet werden. Ziel sollte es sein, die Kohärenz und die Nutzerfreundlichkeit der Rechtsinstrumente sicherzustellen und somit ihre effizientere und einheitlichere Anwendung zu gewährleisten.“²⁸ Die jüngste Rechtsentwicklung zeigt, dass es sich „nicht nur um ein Lippenbekenntnis handelt“²⁹. Beispiele geben die Verschmelzung zweier Richtlinien zu einer Verbraucherrechte-Richtlinie³⁰, die Zusammenfassung zweier Rechnungslegungsrichtlinien zu einer Richtlinie³¹ sowie die Konsolidierung einer Vielzahl bestehender Richtlinien im

25 Zu ökonomischen Ineffizienzen im IPR, vgl. allgemein *Rühl*, 175; *dies.* in Leible/Unberath (Hrsg.) 161 ff.

26 *Wagner* in Leible/Unberath (Hrsg.) 51, 57. Treffende Worte findet *Mansel* in Leible/Unberath (Hrsg.), 241, 291: „De lege ferenda ist es wichtig, dass sich der Europäische Normgeber der Inkohärenzen seiner besonderen Rechtswahlnormen bewusst wird und versucht, die Normen, soweit nicht sachliche Unterschiede vom Anknüpfungsgegenstand her geboten sind, parallel zu formulieren. Es besteht der gesetzgeberische Auftrag, für eine Kohärenz der Rechtswahlnormen der einzelnen EU-Verordnungen zu sorgen.“

27 Stockholmer Programm des Europäischen Rates, ABl. Nr. C 115/1 vom 4. Mai 2010, S. 13.

28 Stockholmer Programm des Europäischen Rates, ABl. Nr. C 115/1 vom 4. Mai 2010, S. 13.

29 *Wagner* in Leible/Unberath (Hrsg.) 51, 57 mit Hinweis auf die Verbraucherrechte-Richtlinie und die Zusammenfassung der Rechnungslegungsrichtlinien.

30 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 304/64 vom 22. November 2011.

31 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung

Versicherungsbereich durch die Solvency II-Richtlinie³². Weitergehend stellt sich auch die Frage, ob die Kohärenz des Europäischen Kollisionsrechts zukünftig durch einen Allgemeinen Teil, entweder in Form einer Rom 0-VO oder eines Allgemeinen Teils einer Gesamtkodifikation des Europäischen IPR, verbessert werden kann.³³

B. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die Arbeit untersucht die allgemeinen Rechtswahlregelungen des Art. 3 Rom I-VO, Art. 14 Rom II-VO, Art. 5 Rom III-VO, Art. 22 EuErbVO, Art. 15 EuUnthVO in Verbindung mit Artt. 7, 8 HUnthProt sowie des Art. 16 EuEhEgüterVO-Vorschlags unter Einbeziehung der dazugehörigen Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013. Eingegangen wird auch auf die vorgeschlagene Rechtswahlregelung der Legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2013 zu dem EuPartGüVO-Vorschlag. Nicht untersucht werden Sonderbestimmungen zur Rechtswahl, wie beispielsweise im Vertragsrecht in Art. 7 Rom I-VO (Rechtswahl bei Versicherungsverträgen) und im Erbrecht in Artt. 24 Abs. 2, 25 Abs. 3 EuErbVO (Rechtswahl bei Verfügungen von Todes wegen außer Erbverträgen und Rechtswahl bei Erbverträgen).

Die Rechtswahlregelungen in Artt. 7 und 8 HUnthProt sind Teil dieser Arbeit, da sie über einen Verweis in Art. 15 EuUnthVO in das Europäische

der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182/19 vom 29. Juni 2013.

32 Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 2/533 vom 17. Dezember 2009.

33 *Mansel* in *Leible/Unberath* (Hrsg.) 241; *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2013, 1, 2; *Wilke* GPR 2012, 334; *ders.* in *Leible/Unberath* (Hrsg.) 24; *Jayme* in *Leible/Unberath* (Hrsg.) 34; *Heinze* FS Kropholler, 105, 106; *Kieninger* FS v. Hoffmann, 184, 192; *Kramer/de Rooij/Lazić/Blauwhoff/Frohn*, Ein europäischer Rahmen für das internationale Privatrecht: gegenwärtige Lücken und Perspektiven für die Zukunft, 2012, Dokument: PE 462.487, S. 113. Diese Fragen waren im März 2011 auch Gegenstand einer Tagung des Instituts de recherche en droit européen international et comparé (IRDEIC) in Toulouse zu dem Thema „Quelle architecture pour un code européen de droit international privé?“, vgl. *Basedow* *RabelsZ* 75 (2011) 671. Auch die 21. Tagung der Groupe européen de droit international privé/European Group of International Law im September 2011, vgl. *Mansel/Thorn/Wagner* IPRax 2012, 1, 2, sowie das Symposium der Universität Bayreuth im Juni 2012 zu dem Thema: „Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?“ waren der Frage nach einem Allgemeinem Teil gewidmet, vgl. *Wilke* GPR 2012, 334.

Kollisionsrecht eingebunden sind³⁴. Insoweit ist allerdings folgende Besonderheit zu beachten: Das von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht erarbeitete HUntProt ist als völkerrechtlicher Vertrag in seiner Anwendung nicht auf EU-Mitgliedstaaten beschränkt³⁵, sondern gilt für alle Vertragsstaaten des HUntProt, zu denen auch die EU zählt. Bei der Auslegung des HUntProt ist deshalb zu beachten, dass dem internationalen Charakter des Protokolls und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung getragen wird (Art. 20 HUntProt).³⁶

Die spezifische Zielsetzung der Arbeit, die eine Gesamtschau der Rechtswahlregelungen erfordert, bedingt, dass die rechtspolitischen Grundentscheidungen des Unionsgesetzgebers für die jeweiligen Anknüpfungspunkte (Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, etc.) grundsätzlich als vorgegeben zugrunde gelegt werden. Es würde den Rahmen dieser Arbeit bei Weitem sprengen, wollte man die getroffenen Grundentscheidungen für die völlig unterschiedlichen Regelungsbereiche, die vom Vertragsrecht über das außervertragliche Schuldrecht und Familienrecht bis zum Erbrecht reichen, durchgehend hinterfragen. Ausgehend von den Grundentscheidungen des geltenden Rechts wird aber jeweils für jede einzelne Rechtswahlregelung die Kohärenz im Vergleich zu den anderen untersuchten Rechtswahlregelungen geprüft.

Nicht behandelt werden allgemeine kollisionsrechtliche Fragestellungen in Bezug auf die Rechtswahl, die jenseits der vom Unionsgesetzgeber bereits getroffenen rechtspolitischen Grundentscheidungen liegen. Beispiel geben die umstrittene und offene Frage, ob auch die Wahl nichtstaatlichen Rechts zugelassen werden sollte, oder die Frage, ob die Parteien generell die *lex fori* wählen können sollten. Nicht behandelt wird auch die Frage der Inhaltskontrolle einer getroffenen Rechtswahl, die nur im HUntProt eine sehr spezielle gesetzliche Ausformung gefunden hat.³⁷ Diese Fragen erfordern jeweils eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen und zukünftige, durch das geltende Recht noch nicht determinierte rechtspolitische Entscheidungen des Unionsgesetzgebers. Ausgeklammert werden auch spezielle Fragen außerhalb des normierten Regelungsgehalts der Rechtswahlregelungen, wie beispielsweise die Behandlung der

34 NK-BGB Band 6/*Hilbig-Lugani* Art. 5 Rom III-VO Rn. 49.

35 Vgl. *Solomon* in FS Spellenberg, 359.

36 Näher dazu Rauscher/*Andrae*, EuZPR/EuIPR (2010) Art. 15 EG-UntVO Rn. 22 ff. Dies hat auch der EuGH bei der Auslegung zu beachten, vgl. *Hausmann*, IntEuSchR C Vorbem HUP Rn. 447.

37 Siehe dazu *Hausmann*, IntEuSchR C Art. 8 HUP Rn. 594, der von „Billigkeitskontrolle der Rechtswahl“ spricht.

Staatenlosigkeit einer Partei oder die Teil- oder Gesamtnichtigkeit einer Vereinbarung, die eine Rechtswahl für mehrere Regelungsgegenstände, beispielsweise für die Scheidung und die Scheidungsfolgen, enthält.

Diese Arbeit gibt im ersten Teil einen Überblick über die Entwicklungsphasen des Europäischen Kollisionsrechts und beschreibt den Stand der Rechtswahlregelungen in den jeweiligen Verordnungen und Verordnungsentwürfen. Im zweiten Teil, dem Hauptteil, werden die Grundnormen zur Rechtswahl in den Hauptkodifikationen des Europäischen Kollisionsrechts auf Inkohärenzen, Lücken und rechtstechnische Ineffizienzen überprüft. Der Regelungsgehalt der verschiedenen Rechtswahlvorschriften wird hinsichtlich des Inhalts der Rechtswahlfreiheit, der Ausübung der Rechtswahlfreiheit und der Grenzen der Rechtswahlfreiheit untersucht. Der Analyse des Ist-Zustandes schließen sich Überlegungen zu sprachlichen und inhaltlichen Korrekturen bzw. Änderungen *de lege ferenda* an. Im dritten Teil der Arbeit wird der Frage nach einer Generalnorm³⁸ zur Rechtswahl nachgegangen und geprüft, ob und inwieweit eine Rechtswahlregelung in einem Allgemeinen Teil des Europäischen Privatrechts, entweder in Form einer eigenständigen Rom 0-VO oder in Form eines Allgemeinen Teils einer Gesamtkodifikation, getroffen werden könnte. Der vierte Teil dieser Arbeit fasst die wesentlichen Ergebnisse zusammen.

38 Begriff nach *Mansel* in Leible/Unberath (Hrsg.) 241, 246.